

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Zweispaltige 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Gms: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Gms.
Verantw. f. d. Schriftl. Mich. Hein, Bad Gms

Nr. 286

Diez, Dienstag den 11. Dezember 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 und Erstreckung dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren und Uniformen.

Vom 1. Dezember 1917.

Nach Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) verbunden mit §§ 11 und 19 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zeitliche Beschränkung der Bezugsschein-Erteilung gegen Abgabebescheinigung nur bei Oberkleidung.

§ 2 Absatz 5 Satz 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) erhält folgende Fassung:

„Bezugsscheine auf Oberkleidung nach Absatz 1 dürfen für dieselbe zu versorgende Person von Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bis 1. August 1918 nur erteilt werden bis zu zwei Gegenständen derselben Art.“

§ 2.

Bezugsscheine auf Schuhwaren bei Abgabe gebrauchten Schuhwerks.

Die Bestimmungen in §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 werden auf Schuhwaren erstreckt. Das in diesen Bestimmungen für „Stück“ bestimmte gilt bei Schuhwaren für „Paar“.

Eine Abgabebescheinigung für Schuhwaren wird nur gegen Abgabe von zwei nach Verwendungszweck (d. h. für Erwachsene einerseits oder für Kinder andererseits) gleichartigen Paar Schuhen und Stiefeln mit Lederunterboden erteilt, falls sie nach Entscheidung der Annahmestelle noch so gut erhalten sind, daß sie ohne erhebliche Instandsetzungsarbeiten zum Straßengebrauch sich eignen. Besohlen gilt nicht als erhebliche Instandsetzungsarbeit.

Auf Stoff oder Leder zur Herstellung von Schuhwaren wird ein Bezugsschein nicht erteilt.

§ 3.

Bezugsscheine auf bürgerliche Oberkleidung bei Abgabe gebrauchter Uniformen.

Die Bestimmungen über Oberkleidung in §§ 2 bis 4 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 werden auf Oberkleidungsstücke von Militär-Uniformen und von Uniformen bürgerlicher Beamter erstreckt. Unter Abweichung von § 2 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 sind auch für bezugsscheinfreie Militär-Uniformen Abgabebescheinigungen zu erteilen.

Vollständige Uniformen, Männer-, Jünglings- oder Knaben-Anzüge gelten im Sinne des § 2 Abs. 1 der oben bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917 sowie des Aufdruckes auf der Vorder- und Rückseite der neuen Abgabebescheinigung als „nach Verwendungszweck gleichartige Stücke“ beziehungsweise als „Stücke der gleichen Art“. Teile einer Uniform und entsprechend verwendbare Teile eines Männer-, Jünglings- oder Knaben-Anzuges gelten im Sinne dieser Bestimmungen ebenfalls als „nach Verwendungszweck gleichartige Stücke“ beziehungsweise als „Stücke der gleichen Art“. Es kann daher z. B. gegen eine Abgabebescheinigung über ein bzw. zwei Waffenröcke, kleine Röcke, Väterchen, Bordjackets, Bergmannskittel, Mantel, Artillas, Koller oder Marinejacketen ein Bezugsschein A II oder B II über einen Rock (Gehrock oder ein Sack- od. Sportjacket oder dergleichen), gegen eine Abgabebescheinigung über einen Uniformmantel oder einen Uniformjacket und einen bürgerlichen Mantel ein derartiger Bezugsschein über einen Ueberzieher oder Mantel oder Umhang erteilt werden.

Auf Uniformen, soweit solche überhaupt bezugsscheinpflichtig sind, dürfen Bezugsscheine gegen Abgabebescheinigungen nicht erteilt werden.

§ 4.

Geänderte Abgabebescheinigung.

Für die Abgabe gebrauchter Uniformen und Schuhwaren ist dieselbe Abgabebescheinigung zu verwenden wie für bürgerliche Kleidung.

Der erste Bedarf an dem entsprechend dieser Bekanntmachung abgeänderten und ihr als Muster angefügten Vordrucke N. B. St. 506 der Abgabebescheinigung geht den Kommunalverhältnissen ohne Bestellung unentgeltlich zu; für Bestellung weiteren Bedarfs gilt § 1 Ziffer 4 der oben im § 1 bezeichneten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1917. Vor einer Verwendung sind die vorhandenen Bestände des Vordruckes N. B. St. 450 aufzubrechen. Der den Bestimmungen vorliegender Bekanntmachung nicht an-

85.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Auf noch nicht eingelöste, bisher gültige Abgabebescheinigungen für Schuhwaren (Drucksache Rv. 152) dürfen Bescheinigungen D für Wurst-Schuhwaren von den Ausfertigungsstellen nur noch bis 31. Dezember 1917 erteilt werden.

66.

1. Es werden aufgehoben, und zwar mit sofortiger Wirkung, soweit nicht nach § 5 dieser Bekanntmachung eine Beschränkte Ausstellung des Bezugscheins D für Augus- schuhwaren noch bis 31. Dezember 1917 zugelassen und die Gültigkeit des bis dahin erteilten Bezugscheins D bis Ende Februar 1918 aufrecht erhalten ist:

2. Der § 5 der Anweisung der Reichsbekleidungsstelle über abgelieferte getragene Uniformen vom 31. Januar 1917 (Mitteilungen Nr. 4 S. 1) erhält folgende Fassung:

Wegen der Erteilung von Abgabebescheinigungen für ge-
brauchte Uniformen ist nach der Bekanntmachung der Reichs-
stellungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über
die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter
Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 und Erfindung
dieser Bekanntmachung auf Schuhwaren sowie Uniformen
vom 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 285) zu ver-
fahren."

22

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebewilligungen zur Erlangung der Bezugscheine A II, B II und D (D nur noch bis 31. Dezember 1917) zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, denen sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 § 3 [beschränkt gültig noch bis Ende 1917], Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7 [beschränkt gültig noch bis Ende 1917], Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917, Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle zur Abänderung der Bekanntmachung über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober 1917 und Erstreckung dieser Bekanntmachung auf Sanftwaren sowie Uniformen vom 1. Dezember 1917; Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 2 [beschränkt gültig noch bis Ende Februar 1918], Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2 [beschränkt gültig noch bis Ende Februar 1918]."

„Abgabebescheinigungen.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

S. Pr. II. 14418.

Diez, den 5. December 1817.

Nach der vorstehenden Bekanntmachung ist das Verfahren bei Abgabe gebrauchter Oberkleidung ohne Bedarfsprüfung auch auf die Abgabe gebrauchter Uniformen ausgedehnt sowie eine Neuregelung für Schuhwaren, bei diesen unter Aufhebung des bisherigen Verfahrens, angeordnet worden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Vom 1. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Bejournisse der Reichsbeleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

1.

Fertige Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren (Meterware und fertig geschnittene Binden), die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, dürfen, soweit sie sich im Besitze von Verbandstofffabriken oder Händlern befinden oder künftig von Verbandstofffabriken fertiggestellt werden, im Großhandel nur an die von der Reichsbesleidungsstelle zu bezeichnende Stelle und von dieser nur an Apotheken veräußert werden.

Verbandstofffabriken dürfen künftig Verbandstoffe aus Web-, Wirt- oder Strickwaren, die ganz oder zum Theil aus Baumwolle hergestellt sind, nicht mehr im Kleinhandel an Verbraucher veräußern. Ausgenommen hiervon sind die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände. Die Verbandstofffabriken haben ihre gesamten Bestände an dergleichen Verbandstoffen mit Ausnahme der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände unverzüglich der Reichsbekleidungsstelle nach Art und Menge mitzutheilen.

2.

Von der Vorschrift des § 1 bleiben die Mengen unberührt, die als sog. Anstaltscontingent zur Verfügung der Reichsbeliebungsstelle zu halten sind, ebenso die Mengen, die auf Grund von Aufträgen des Meeres oder der Marine angefertigt sind.

48

Die Veräußerung von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, an die Verbraucher ist allen anderen Personen als den in § 4 genannten Unternehmerinnen ver-
boten.

§ 4.
Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb auf Kleinhandel mit Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogeriehandlungen, dürfen solche Verbandstoffe an Verbrauchern nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes (auch Zahn- oder Tierarztes) heräußern.

Die Ärzte dürfen für ihren eigenen beruflichen Bedarf Verbandstoffe der in § 8 bezeichneten Art sich schriftlich bezordnen.

Die ärztliche Verordnung darf nur den für die allernächste Zeit des Heilungsprozesses bezw. des beruflichen Bedarfs des Arztes erforderlichen Vorrat zubilligen, und zwar unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für den vorliegenden Zweck Verbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

Zu der schriftlichen Verordnung des Arztes sind besondere Verordnungszettel zu verwenden, die anderweitige Bestimmungen nicht enthalten dürfen.

§ 5.
Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinalpersonen als approbierter Ärzte, insbesondere von Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechnikern und dergl. dürfen die in § 4 genannten Gewerbetreibenden Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen eine besondere Bescheinigung einer von den Landeszentralbehörden unter näherer Regelung des Verfahrens für diesen Zweck bestimmten ärztlichen Stellen veräußern.

Die Bescheinigung hat die benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bezw. Maß genau anzugeben. Sie soll nur denjenigen Vorrat für die allernächste Zeit enthalten, dessen die Medizinalperson unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch nur bei ihren eigenen beruflichen Handreichungen bedarf. Es ist hierbei ebenfalls auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- und Strickwaren für die vorliegenden Zwecke Verbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

§ 6.
Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben die ärztlichen Verordnungen bezw. Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk unter Angabe des Liefertermins ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung 6 Monate hindurch geordnet aufzubewahren.

§ 7.
Damenbinden sind keine Verbandstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 8.
Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Dezember 1917, ihren gesamten Bestand an Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nach Gattung und Menge bei der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) in Berlin W. 50, Nürnbergerplatz 1, zu melden.

§ 9.
Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung:

1. auf Verbandstoffe, die bei plötzlichen Unfällen oder Erkrankungen benötigt werden, wenn die ordnungsmäßige Beschaffung der Verbandstoffe nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung die Person des Verunglückten oder Erkrankten gefährden würde;
2. auf die von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung beschlagnahmten Verbandstoffe während der Dauer der Beschlagnahme;
3. auf den Erwerb von Verbandstoffen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 10.
Als zuständige Behörden, die zur Festsetzung der näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberschauung der Einhaltung der Vorschriften dieser Bekanntmachung berufen sind, gelten die in § 12 der Bundesratsverordnung über

die Festsetzung von Höchstpreisen vom 10. Juni/22. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 296) hinsichtlich des Bezugscheins bezeichneten Behörden.

§ 11.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuzulassen.

§ 12.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 8 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 8 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 13.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Deutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die zum Erwerb und zur Veräußerung von baumwollenen Verbandstoffen berechnigte Stelle.

Vom 1. Dezember 1917.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 wird die Hageda (Handels-gesellschaft deutscher Apotheker) in Berlin NW. 87, Dortmunderstraße 12, als Stelle bezeichnet, an welche und von welcher künftig die dort genannten Verbandstoffe veräußert werden dürfen.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Deutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

I. 9277.

Diez, den 5. Dezember 1917.

An die Magistrats Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die bei den Ortsammelstellen eingegangenen Obstkerne und der Alkazinamen an die Kreisammelstelle in Diez, welche sich im Nebenbau der Firma Fuchs hier selbst, Wilhelmstraße, befindet, abzuliefern sind. Da nach verschiedenen Anfragen zu urteilen, noch hier und da Unklarheiten bestehen, ersuche ich um entsprechende umgehende Weiterbekanntgabe.

Der Königl. Landrat.
Dübendorf.

I. 10407.

Diez, den 7. Dezember 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Das von dem geschäftsführenden Vorstehenden des Preussischen Landes-Kriegerverbandes, Geheimen Regierungsrat, Prof. Dr. Westphal herausgegebene „Handbuch für die Kriegervereine des Preussischen Landes-Kriegerverbandes“ ist in 5., gänzlich umgearbeiteter Auflage erschienen.

Die 5. Auflage ist zum Preise von 2 Mk. und 20 Pfennigen für Porto von der Geschäftsstelle des Deutschen Kriegerbundes Berlin W. 50, Weissbergstraße 2, zu beziehen. Bei Bestellungen von mindestens 25 Stück ermäßigt sich der Preis auf 1,50 Mark.

Der Königl. Landrat.
Mukerhadt.

Abg. Schifferer (natl.): Wir können nur dann zu einem Resultat kommen, wenn auf allen Seiten Aufrichtigkeit und Entgegenkommen herrscht, die Schärfe des Herrn v. Helldorff war der Sache nicht förderlich. Die Konser-
vationen sind nicht ganz schuldlos, daß die Sache so ge-
kommen ist. Ob die Annahme der Vorlage Preußen förder-
lich sein wird, läßt sich jetzt nicht entscheiden. Jeder Ein-
zelne muß mit sich ins Reine kommen und darf sich auch
nicht von der Krone leiten lassen. Selbst die einzelnen
Parteien sind in dieser Frage gespalten, man ist aber einig
darin, daß das fehlende Wahlrecht reformiert werden muß.
Montag 11 Uhr: Weiterberatung.